

Fömmlinge nebst ihren Ehegatten zu. Die Beerdigung anderer Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unverehelichte und verwitwete, einen gemeinsamen Haushalt führende Geschwister können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gemeinsam einen Familienbegräbnisplatz erwerben.

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Bewefungszeit (für Erwachsene 25 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht.

Denkmäler, Randsteine und Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt. Alle Anträge, auch in Bezug auf die gärtnerische Instandsetzung und Pflege, sind an die Friedhofsinspektion zu richten. Jede gewünschte Auskunft ebenfalls dort.

Polizei-Verordnungen

betreffend das Meldewesen in der Stadt Kassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 1 des Reichsgesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (R. G. Bl. S. 1604) wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Kassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer seinen Wohnsitz, seinen dauernden Aufenthalt oder einen vorübergehenden Aufenthalt von mehr als 4 Wochen in der Stadt Kassel aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge, beim Nachweis besonderer Hinderungsgründe aber innerhalb 6 Tagen nach erfolgtem Abzuge, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Abmeldebefcheinigungen (1. und 2. Ausfertigung nebst Bordruck für die Abmeldebefcheinigung) abzumelden und hierbei den Ort, in dem er seinen neuen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen wird, anzugeben.

Für die Abmeldung sind Bordrucke nach dem Muster A auf hellrosa Papier zu verwenden.

Aber die Abmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2. Wer in Kassel seinen Wohnsitz, seinen dauernden Aufenthalt oder einen vorübergehenden Aufenthalt von länger als 4 Wochen nimmt, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Anzug sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers unter Vorlage einer Abmeldebefcheinigung schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldebefcheinigen (1. und 2. Ausfertigung) anzumelden.

Für die Anmeldung sind Bordrucke nach dem Muster B auf hellblauem Papier zu verwenden.

Aber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt. In diesem Falle muß auch der Bordruck für die Anmeldebefcheinigung, welcher der ersten Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 3. Für Ausländer (ausländische Saisonarbeiter) sind außerdem die Bestimmungen der Bezirkspolizeiverordnung über die Meldepflicht der Ausländer vom 19. Juni 1920 (Amtsbl. S. 193) maßgebend.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb Kassels wechselt, ist verpflichtet, dies binnen drei Tagen schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldebefcheinigen (1. und 2. Ausfertigung) bei der Dienststelle des Polizeireviers anzumelden, in dessen Bezirk die neue Wohnung liegt. Für diese Anmeldung sind Bordrucke nach dem Muster C auf weißem Papier zu verwenden.

Aber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.

In diesem Falle muß auch der Bordruck für die Anmeldebefcheinigung, welcher der ersten Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 5. Auf einem Bordruck dürfen nur einzeln stehende Personen oder der Ehemann mit Ehefrau und Kindern gemeldet werden. Sind außerdem Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte des Haushaltungsvorstandes, Diensthboten und andere Hausgenossen zu melden, so müssen für diese Personen einzeln besondere Bordrucke ausgefüllt werden.

Die Beschaffung der Bordrucke liegt dem Meldepflichtigen ob.

§ 6. Zu den in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die daselbst aufgeführten Meldepflichtigen als Mieter, Schlafgänger, Hausangestellte, Gesellen, Lehrlinge, Pensionäre, Hausgenossen oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, sofern sie sich nicht den Nachweis verschafft haben, daß die Meldung bereits erfolgt ist.

Gewerbmäßige Zimmervermieter und Schlafstellenhalter sind außerdem verpflichtet, ihrerseits diejenigen Personen, welche bei ihnen als Mieter oder Schlafgänger auch nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, nach Maßgabe der §§ 2 oder 4 anzumelden.

§ 7. Gast- und Herbergswirte haben ein Fremdenbuch nach dem Muster D zu führen, daselbe jedem bei ihnen einkehrenden Fremden alsbald nach der Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung zu achten.

Sie haben täglich bis 8.30 Uhr morgens die bei ihnen innerhalb der vorausgegangenen 24 Stunden eingekehrten Fremden durch abschriftlichen Auszug ihres Fremdenbuches bei dem zuständigen Polizeirevier anzumelden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 300 M, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1922 in Kraft.

Ausklopfen von Teppichen usw.

Der Paragraph 27 des StrFB. vom 7. 7. 1907 bestimmt folgendes:

Auf öffentlichen Straßen, in Vorgärten, auf Vorplätzen und an den nach der Straße zu gelegenen Gebäudeseiten und Einfriedigungen ist das Aushängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Teppichen, Decken und dergleichen verboten.

Das Klopfen von Teppichen, Decken, Betten, Matratzen, Polstermöbeln und Kissen aller Art auf den Höfen, in Vorgärten und zu den Fenstern hinaus oder bei geöffneten Fenstern ist an allen Wochentagen nur in der Zeit von 8—11 Uhr vorm., an Freitagen und Sonnabenden außerdem von 4—6 Uhr nachm. gestattet, sofern nicht auf diese Tage ein gesetzlich gebotener Feiertag fällt.

Neuregelung des Kasseler Verkehrs

Verkehrsbefchränkungen für Autos und Kraftträder.

Der Polizeipräsident hat mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten, um den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs gerecht zu werden, die bestehenden Verkehrsbefchränkungen durch die in nachfolgender Übersicht neu geordnete Verkehrsregelung ersetzt:

Übersicht

der Straßen und Plätze, für welche besondere Verkehrsbefchränkungen bestehen:

Akazienweg: Die Benutzung des Akazienweges ist für durchgehenden Lastfahrzeugverkehr verboten.